

RS OGH 1989/1/10 4Ob614/88 (4Ob615/88), 2Ob567/89, 8Ob610/90 (8Ob679/90), 4Ob1512/96, 9Ob43/98h, 9Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.01.1989

Norm

ZPO §502 Abs1 HIII4

ABGB §1096 B

ABGB §1096 C

Rechtssatz

Die Zinsminderung gemäß § 1096 ABGB setzt entweder einen Mangel des Bestandgegenstandes selbst oder ein vom Bestandgeber gesetztes, zumindest aber von ihm zu vertretendes Verhalten voraus, durch das die bedungene Benützung des Bestandgegenstandes - aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen - beeinträchtigt oder gehindert wird. Ein solcher Mangel liegt aber nicht schon darin, daß in dem Haus, in dem sich das vermietete Geschäftslokal befindet, ein den Mieter konkurrenzierendes Geschäft vorhanden ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 614/88
Entscheidungstext OGH 10.01.1989 4 Ob 614/88
Veröff: JBl 1989,381
- 2 Ob 567/89
Entscheidungstext OGH 14.11.1989 2 Ob 567/89
- 8 Ob 610/90
Entscheidungstext OGH 13.12.1990 8 Ob 610/90
Auch; Veröff: SZ 63/220
- 4 Ob 1512/96
Entscheidungstext OGH 30.01.1996 4 Ob 1512/96
Auch; Beisatz: Hier: Berücksichtigung der Teilvermietung des Bestandobjektes durch den Kläger an einen Dritten in der Form einer Zinsminderung. (T1)
- 9 Ob 43/98h
Entscheidungstext OGH 15.04.1998 9 Ob 43/98h
Auch; nur: Die Zinsminderung gemäß § 1096 ABGB setzt entweder einen Mangel des Bestandgegenstandes selbst oder ein vom Bestandgeber gesetztes, zumindest aber von ihm zu vertretendes Verhalten voraus, durch das die

bedungene Benützung des Bestandgegenstandes - aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen - beeinträchtigt oder gehindert wird. (T2)

- 9 Ob 348/98m

Entscheidungstext OGH 10.02.1999 9 Ob 348/98m

nur T2

- 1 Ob 89/02y

Entscheidungstext OGH 11.06.2002 1 Ob 89/02y

Ähnlich; Beisatz: Der Beklagte muss diese Lärmentwicklung durch den LKW-Verkehr auf einer vom Bestandsobjekt etwa 100m entfernten Bundesstraße schon deshalb in Kauf nehmen, weil mangels anderer Vereinbarung eine "mittlere Brauchbarkeit" des Bestandsobjekts zu Grunde zu legen und anzunehmen ist. (T3)

- 1 Ob 113/02b

Entscheidungstext OGH 14.10.2002 1 Ob 113/02b

Verstärkter Senat; Veröff: SZ 2002/132

- 1 Ob 306/02k

Entscheidungstext OGH 24.02.2003 1 Ob 306/02k

Auch; Beisatz: Die Ursachen für die Beeinträchtigung des Gebrauchsnutzens der Bestandsache müssen dem Bestandgeber zumindest zurechenbar sein. Dabei wird das Verhalten Dritter in den erörterten Grenzen in den Zurechnungskonnex einbezogen. (T4) Beisatz: Ein Zurechnungskonnex ist für den Fall von Einflussmöglichkeiten des Bestandgebers (allein) nicht maßgebend. (T5) Beisatz: Jeder Vertragspartner hat die Nachteile zu tragen, die sich aus seiner Sphäre ergeben. (T6)

Veröff: SZ 2003/18

- 9 Ob 54/04p

Entscheidungstext OGH 09.06.2004 9 Ob 54/04p

Vgl auch; Beis wie T6

- 6 Ob 356/04b

Entscheidungstext OGH 10.01.2005 6 Ob 356/04b

Beisatz: Für Inhalt und Umfang der den Bestandgeber obliegenden Schutzpflichten sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich, denen-vom Fall hier nicht vorliegender grober Fehlbeurteilung abgesehen-keine über diesen hinausgehende Bedeutung zukommt. (T7)

- 4 Ob 53/08k

Entscheidungstext OGH 20.05.2008 4 Ob 53/08k

Auch; Beis wie T7

- 6 Ob 40/08p

Entscheidungstext OGH 13.03.2008 6 Ob 40/08p

Vgl; Beis wie T7

- 7 Ob 56/17m

Entscheidungstext OGH 26.04.2017 7 Ob 56/17m

Vgl; Beis wie T7

- 4 Ob 18/21g

Entscheidungstext OGH 27.05.2021 4 Ob 18/21g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0021288

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at